

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Magister iuris/ Magistra iuris“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Mai 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Hochschulgrad

(1) Die Universität Bielefeld verleiht durch die Fakultät für Rechtswissenschaft den Mastergrad „Magister iuris“ bzw. „Magistra iuris“. Darüber stellt die Fakultät für Rechtswissenschaft eine Urkunde aus. Die abgekürzte Titelform lautet „Mag. iur.“.

(2) Der Mastergrad wird als akademischer Hochschulgrad gemäß § 66 Abs. 2 HG NRW nach erworbenem Studienabschluss des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft verliehen. Es handelt sich nicht um einen eigenständigen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Der Mastergrad wird auf Antrag verliehen.

(2) Antragsberechtigt sind Absolventen*innen des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld, die

- a) unmittelbar vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung des Studiengangs Rechtswissenschaft mindestens zwei Semester an der Universität Bielefeld für das Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert waren und
- b) erfolgreich die erste Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 DRiG in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.

(3) Die Verleihung ist ausgeschlossen, wenn bereits anderweitig der Diplomgrad oder der Mastergrad auf Grundlage der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 DRiG erworben wurde oder beantragt ist.

§ 3 Verfahrensvorschriften

Der Antrag ist schriftlich an den*die Dekan*in der Fakultät für Rechtswissenschaft zu richten. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 sind durch amtlich beglaubigte Ablichtungen nachzuweisen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass die Ausschlussgründe des § 2 Abs. 3 nicht vorliegen.

§ 4 Masterurkunde

Die Urkunde über den Mastergrad wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie wird von dem*der Dekan*in der Fakultät für Rechtswissenschaft unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 5 Vollziehung

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades vor, so vollzieht der*die Dekan*in die Verleihung durch Aushändigung der Urkunde oder durch deren Zustellung. Vor Zugang der Urkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.

(2) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung, die erste Prüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad gemäß den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu entziehen. Ausgestellte Urkunden sind einzuziehen.

§ 6 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium an der Universität Bielefeld vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen haben und bisher nicht anderweitig den Diplom- oder Mastergrad auf der Grundlage der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 DRiG erworben oder beantragt haben, können den Antrag nach § 3 innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung stellen. Für diesen Fall steht das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung dem Bestehen der ersten Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 DRiG gleich.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bielefeld – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2001, geändert durch Ordnung zur Änderung vom 15. Februar 2008 außer Kraft.

Rügeausschuss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. April 2022.

Bielefeld, den 17. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer